

Versetzungsbestimmungen der Klassen 7 bis 10

Liebe Eltern,

im Folgenden möchten wir Sie über die zurzeit gültigen Versetzungsbestimmungen informieren.

Ihr Kind wird in die nächsthöhere Klasse versetzt, wenn es die Versetzungsbedingungen nach § 22 und § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO-S I) erfüllt:

Fächergruppe 1 (FG1) D, M, 1.FS, 2.FS	Fächergruppe 2 (FG2) alle übrigen Fächer		
	1 x 5		versetzt
1 x 5		Ausgleich in FG 1 (D, M, 1.FS, 2.FS)	versetzt
1 x 5		kein Ausgleich in FG 1 (D, M, 1.FS, 2.FS)	nicht versetzt → Nachprüfung
	1 x 6		versetzt
1 x 6			nicht versetzt
	2 x 5	Ausgleich in beliebigem Fach	versetzt
	2 x 5	kein Ausgleich	nicht versetzt → Nachprüfung
1 x 5	1 x 5		nicht versetzt → Nachprüfung
2 x 5		Ausgleich in FG 1 (D, M, 1.FS, 2.FS)	nicht versetzt → Nachprüfung
2 x 5		kein Ausgleich in FG 1 (D, M, 1.FS, 2.FS)	nicht versetzt
	1 x 5, 1 x 6	Ausgleich in beliebigem Fach	Versetzt
	1 x 5, 1 x 6	kein Ausgleich	nicht versetzt → Nachprüfung
	3 x 5 oder 2 x 5 und 1x 6	Ausgleich in beliebigem Fach	nicht versetzt → Nachprüfung
1 x 5	1 x 6		nicht versetzt → Nachprüfung
1 x 6	1 x 5		nicht versetzt
1 x 5, 1 x 6			nicht versetzt
	2 x 6		nicht versetzt
2 x 6			nicht versetzt

Ausgleich: mindestens eine befriedigende Leistung

FS = Fremdsprache

Werden zwei Fächer innerhalb eines Schuljahres jeweils nur ein halbes Jahr unterrichtet, sind beide Fächer versetzungsrelevant (z. B. Musik und Kunst).

Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

Sollte Ihr Kind die Versetzung am Ende des Schuljahres nicht erreichen, so kann es eine **Nachprüfung zu nachträglichen Versetzung** ablegen, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt sind (§ 23 APO-S I).

Ist die weder die Versetzung noch die Nachprüfung erfolgreich, kann Ihr Kind die Klasse einmal wiederholen, wenn es nicht bereits innerhalb der Sekundarstufe I zwei Klassen wiederholt hat.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann zudem auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer begleiten und beraten Sie und Ihr Kind in Laufbahnfragen individuell. Bitte beachten Sie, dass ein möglicher Schulformwechsel ab Klasse 7 nur noch auf Antrag der Eltern möglich ist. Nach Abschluss der Klasse 8 ist ein Schulformwechsel nicht mehr möglich.

Berechtigungen und Abschlüsse

Das Ziel des gymnasialen Bildungsgangs ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und damit die Vermittlung einer vertieften allgemeinen Bildung, die zur Aufnahme eines Hochschulstudiums befähigt und für eine berufliche Ausbildung qualifiziert. Darüber hinaus können am Gymnasium weitere Abschlüsse erworben werden, die in der Regel durch eine erfolgreiche Versetzung vergeben werden. Diese Abschlüsse werden bei Abgang auf Abgangszeugnissen ausgewiesen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die am Gymnasium in der Sekundarstufe I erreichbaren Abschlüsse:

Was?	Wann?	Wie?	Wozu?
Erster Schulabschluss (ESA) (ehemals Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertiger Abschluss)	Nach Klasse 9	Abschlussberechtigendes Notenbild am Ende der Klasse 9 (Details § 40 APO-SI)	Berechtigung zum Besuch des Berufskollegs (z.B. Berufsfachschule B1) sowie Zugang zur dualen Berufsausbildung
Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA) (ehemals Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss)	Nach Klasse 10	Abschlussberechtigendes Notenbild am Ende der Klasse 10 (Details § 41 Absatz 1 APO-SI)	Berechtigung zum Besuch des Berufskollegs (z.B. Berufsfachschule B2)
Mittlerer Schulabschluss/ Fachoberschulreife	Nach Klasse 10	Abschlussberechtigendes Notenbild am Ende der Klasse 10 (Details § 42 Absatz 1 APO-SI)	Berechtigung zum Besuch des Berufskollegs (z.B. Berufsfachschule C2 und Berufliches Gymnasium D1-4) mit vielfältigen Möglichkeiten zum Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse
Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	Nach Klasse 10	Versetzung in die Einführungsphase (Details § 43 Abs. 3 APO-SI)	Fortsetzung der Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule bzw. im Beruflichen Gymnasium der Berufskollegs

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer oder an die Mittelstufenkoordinatorin Frau Haberstroh.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Petruschkat
Schulleiter

Brigitte Haberstroh
Mittelstufenkoordinatorin